JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

POLIZEIRECHT AKTUELL.

GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG **AUSGABE 03/2020 17.01.2020**

Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl

I. Bundesgesetzblatt

BGBl II 11/2020 (Anlagen 1-3)

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die **statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen** mit Personenschaden für die Berichtsjahre 2019 bis 2023.

II. Landesgesetzblatt

Ktn LGBl 3/2020

Gesetz vom 24. Oktober 2019, mit dem das Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz geändert wird (**Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz**).

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

I. Verwaltungsgerichte

Niederösterreich: 17.12.2019, LVwG-AV-1398/001-2019

KFG. Genauso wie Nebenbestimmungen, etwa eine Befristung, eine von der Lenkberechtigung **nicht trennbare Sache** darstellen, bildet die Verkehrszuverlässigkeit eine nicht trennbare oder nach Klassen unterteilbare Sache (vgl VwGH 2003/11/0172), da sich die Sinnesart des § 7 Abs 1 FSG nicht nur auf einzelne Klassen von Kraftfahrzeugen bezieht (vgl VwGH 11.07.2000, 2000/11/0011).

Niederösterreich: 29.11.2019, LVwG-AV-1319/001-2019

WaffG. Bei der Beurteilung des Weiterbestehens der **Gefährdungsprognose** ist vor allem das Verhalten des Beschwerdeführers ab dem Zeitpunkt der Anlasstat zu berücksichtigen, sowie weitere allfällige in diesem Zeitraum liegende für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen. Bei dem Fehlen derartiger Umstände, sohin bei einem Wohlverhalten des Beschwerdeführers ab der Anlasstat bis zum Zeitpunkt der Erlassung des über das weitere Bestehen des Waffenverbots absprechenden Bescheides der Behörde muss deshalb ein Zeitraum liegen, welcher einen **ausreichenden Beobachtungszeitraum** beinhaltet, um den Wegfall der Voraussetzungen für das verhängte Waffenverbot ausreichend beurteilen zu können (VwGH 27.05.2010, 2010/03/0057).

Niederösterreich: 18.11.2019, LVwG-AV-791/002-2019

StVO. Bei der Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer **Ausnahmebewilligung** nach § 45 Abs 2 StVO ist ein **strenger Maßstab** anzulegen und eine solche daher nur bei Vorliegen von gravierenden, den Antragsteller außergewöhnlich hart treffenden Gründen zu erteilen (vgl VwGH 29.09.1993, 92/03/0109).

Eine allgemeine Parkraumnot ist kein erhebliches Interesse iSd § 45 Abs 2 StVO (vgl VwGH 09.04.1987, 87/10/0016).

Die Unmöglichkeit des Parkens, welches sich aufgrund rechtskräftig erlassener Verordnungen ergibt, ist kein Umstand, der als persönliches Interesse im Sinne des § 45 Abs 2 StVO geltend gemacht werden kann. Gleiches gilt für fehlende Abstellmöglichkeit für Besuche, für starken Durchzugsverkehr, für das nicht mögliche Zufahren mit Anhänger und die hohen Immissionen durch den Verkehr.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs 2 StVO ist nur dann zu erteilen, wenn die Nichterteilung den Antragsteller **persönlich außergewöhnlich hart** treffen würde, wie etwa bei einer ihn oder Angehörige treffenden **schweren Körperbehinderung**, die einen Transport mit dem Auto erfordern würde, oder der Transport schulpflichtiger Kinder mit dem Auto mangels Vorhandenseins öffentlicher Transportmittel (vgl Erl 7 zur RV, StVO 1960 22 BlgNR 9. GP).

Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung iSd § 45 Abs 2 StVO ist bereits dann abzuweisen, wenn sich bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ergibt, dass schon das Vorliegen eines erheblichen persönlichen oder wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers oder ein besonderes Erschwernis in der Durchführung der Aufgaben zu verneinen ist (vgl VwGH 90/03/0215).

Rundbrief „Polizeirecht Aktuell“ kostenlos abonnieren

Hinweise

Bundesgesetzblatt: Auswahl aus BGBl I, II und III nach polizeirechtlicher Relevanz.
Landesgesetzblätter: Auswahl aus den Landesgesetzblättern nach polizeirechtlicher Relevanz.
Amtsblatt der EU: Auswahl an relevanten „Gesetzgebungsakten“.
Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof: Schlagwortartige Aufbereitung von Erkenntnissen und Beschlüssen mit polizeirechtlichen Schwerpunkten (insb Sicherheitsrecht, Strafprozessrecht, Waffen- und Waffengebrauchsrecht, Versammlungswesen, sonstige Sicherheitsverwaltung, StVO, KFG, FSG, sonstige Exekutivbefugnisse, Dienst- und Disziplinarrecht).
Verwaltungsgerichte erster Instanz: wie VwGH und VfGH, jedoch beschränkt auf eine Auswahl nach Maßgabe polizeirechtlicher Relevanz.
Oberster Gerichtshof, Oberlandesgerichte: Auswahl polizeirechtlich relevanter Urteilen und Beschlüsse, insb zu StGB und StPO).

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.
Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Sektionschef Dr. Mathias Vogl (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Maximilian Hofmann.
Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Rundbrief *Polizeirecht Aktuell* trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.